

## **Initiativantrag**

### **der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz geändert werden (Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022)**

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Im ergänzenden Mahnschreiben vom 9. Juni 2021, C(2021)2197 final, Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, stellte die Europäische Kommission eine mangelnde Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 Aarhus-Konvention im Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) sowie im Oö. Jagdgesetz fest.

Im Speziellen wurde moniert, dass

- im § 39b Abs. 4 Oö. NSchG 2001 keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Bescheiden gemäß § 31 Oö. NSchG 2001 (Genehmigung des Aussetzens oder Ansiedelns von gebietsfremden Arten) durch berechnigte Umweltorganisationen vorgesehen ist, sowie
- § 91a Abs. 3 Oö. Jagdgesetz keine Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Bescheiden gemäß § 61 Oö. Jagdgesetz (Genehmigung des Aussetzens von landfremden Wildarten) durch berechnigte Umweltorganisationen enthält.

In der Stellungnahme der Republik Österreich vom 07. Oktober 2021 zum ergänzenden Mahnschreiben der Kommission wurde seitens des Landes Oberösterreich zugesagt, dieses legistische Versehen mittels einer Novelle zu beheben sowie die Kommission über die Fortschritte auf dem Laufenden zu halten.

Durch die vorliegende Novelle soll dieser Zusage Rechnung getragen und die notwendige Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 hervorgekommenen Umsetzungsmangel vollzogen werden. Dem Vorhalt einer unvollständigen Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus im Oö. NSchG 2001 sowie im Oö. Jagdgesetz wird durch die Normierung eines Beschwerderechts berechtigter Umweltorganisationen gegen Bescheide gemäß § 31 Oö. NSchG 2001 in § 39b Abs. 4 leg. cit. sowie gegen Bescheide gemäß § 61 Abs. 1 des Oö. Jagdgesetzes in § 91a Abs. 3 leg. cit. Rechnung

getragen, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind.

Bezogen auf das Oö. NSchG 2001 wurde bereits mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 der Grundsatz umgesetzt, wonach die Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisationen künftig grundsätzlich in jenen Verfahren entfällt, in denen ohnehin Umweltschutzorganisationen ein Beteiligungsrecht bzw. Beschwerderecht eingeräumt wird. Deshalb ist konsequenterweise die Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisationen in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß § 31 Oö. NSchG 2001 im § 39 leg. cit. auf jene Fälle zu beschränken, in denen geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht betroffen sind. Somit ist sichergestellt, dass das hohe Schutzniveau erhalten bleibt und gleichzeitig eine klare Kompetenzverteilung sichergestellt ist.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle/dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Ganz im Gegenteil soll mit der vorliegenden Novelle die notwendige Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf den im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 hervorgekommenen Umsetzungsmangel vollzogen werden.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

In umweltpolitischer Hinsicht sind tendenziell positive Auswirkungen zu erwarten, weil anerkannten Umweltorganisationen zusätzliche Rechtsschutzmöglichkeiten in Naturschutzangelegenheiten eröffnet werden.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Art. I (Änderung des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001):**

##### **Zu Z 1:**

Bereits mit der Oö. Natur- und Landschaftsschutzrechtsnovelle 2019 wurde der Grundsatz umgesetzt, wonach die Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisationen künftig grundsätzlich in jenen Verfahren entfällt, in denen ohnehin Umweltorganisationen ein Beteiligungsrecht bzw. Beschwerderecht eingeräumt wird. Deshalb ist konsequenterweise die Parteistellung der Oö. Umweltschutzorganisationen in Verfahren zur Erteilung von Bewilligungen gemäß § 31 im § 39 auf jene Fälle zu beschränken, in denen geschützten Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht betroffen sind.

##### **Zu Z 2:**

Aufgrund des Einfügens einer zusätzlichen Ziffer 5 in den § 39b Abs. 4 ist das Wort „sowie“ in Ziffer 3 zu streichen und am Ende des Satzes von Ziffer 4 einzufügen.

##### **Zu Z 3:**

Dem Vorhalt einer unvollständigen Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus im Oö. NSchG 2001 wird durch die Normierung eines Beschwerderechts berechtigter Umweltorganisationen gegen Bescheide gemäß § 31 in § 39b Abs. 4 durch Einfügen der Ziffer 5 Rechnung getragen, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind.

## **Zu Art. II (Änderung des Oö. Jagdgesetzes):**

### **Zu Z 1:**

Um den berechtigten Umweltorganisationen überhaupt zu ermöglichen, Kenntnis von der Erlassung von Bescheiden gemäß § 61 Abs. 1 zu erlangen und so ihr Beschwerderecht ausüben zu können, wird mit dieser Ergänzung geregelt, dass der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechnigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen ist.

### **Zu Z 2:**

Dem Vorhalt einer unvollständigen Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens von Aarhus im Oö. Jagdgesetz wird durch die Normierung eines Beschwerderechts berechtigter Umweltorganisationen gegen Bescheide gemäß § 61 Abs. 1 in § 91a Abs. 3 Rechnung getragen, wenn durch eine Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten die Schutzgüter geschützter Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind oder der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, wesentlich beeinträchtigt würden.

## **Zu Art. III**

Art. III enthält die Inkrafttretensbestimmung.

**Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 sowie das Oö. Jagdgesetz geändert werden (Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Bauen und Naturschutz in Betracht.**

Linz, am 2. Juni 2022

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Graf, Mahr, Dim, Fischer, Handlos, Hofmann, Kroiß, Klinger, Schießl, Gruber, S. Binder**

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Dörfel, Froschauer, Raffelsberger, Rathgeb**

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und das Oö. Jagdgesetz  
geändert werden  
(Aarhus-Anpassungs-Novelle 2022)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 39 wird nach der Wortfolge „sowie gemäß § 31“ folgender Zusatz eingefügt:*  
„, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, nicht betroffen sind,“
  
2. *Im § 39b Abs. 4 entfällt in Z 3 das letzte Wort „sowie“ und in Z 4 wird am Ende des Satzes, nach dem Beistrich, das Wort „sowie“ eingefügt.*
  
3. *Im § 39b Abs. 4 wird folgende Z 5 eingefügt:*  
„5. § 31, sofern geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet oder von Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfasst sind, betroffen sind,“

**Artikel II**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 133/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 91a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*  
„Selbiges gilt in Verfahren gemäß § 61 Abs. 1, wenn durch eine Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten, geschützte Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind oder der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, betroffen sind.“
  
2. *Dem § 91a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*  
„Das Recht, gegen Bescheide Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, steht berechtigten Umweltorganisationen auch in Verfahren gemäß Abs. 2 letzter Satz zu, wenn durch eine Bewilligung für das Aussetzen landfremder Wildarten die Schutzgüter geschützter Pflanzen- und Tierarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind oder der Vogelschutz-Richtlinie unterliegen, wesentlich beeinträchtigt würden.“

**Artikel III**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. August 2022 in Kraft.